



# Ebay, Facebook, Filesharing & Co im Licht der elterlichen Sorge

Prof. Dr. Thomas Wilmer

Geschäftsführender Direktor Institut für Informationsrecht  
der Hochschule Darmstadt

# Übersicht

1. Ausgangslage: Das Problem und das Dreieck
2. Grundlagen der (Störer-)haftung  
und zugehörige Empörung
3. Anwendung auf familiäre Netzbetreiber  
und zugehörige Konsequenzen

# Das Problem

Jessica ist 15 Jahre alt und nutzt häufig das Internet.

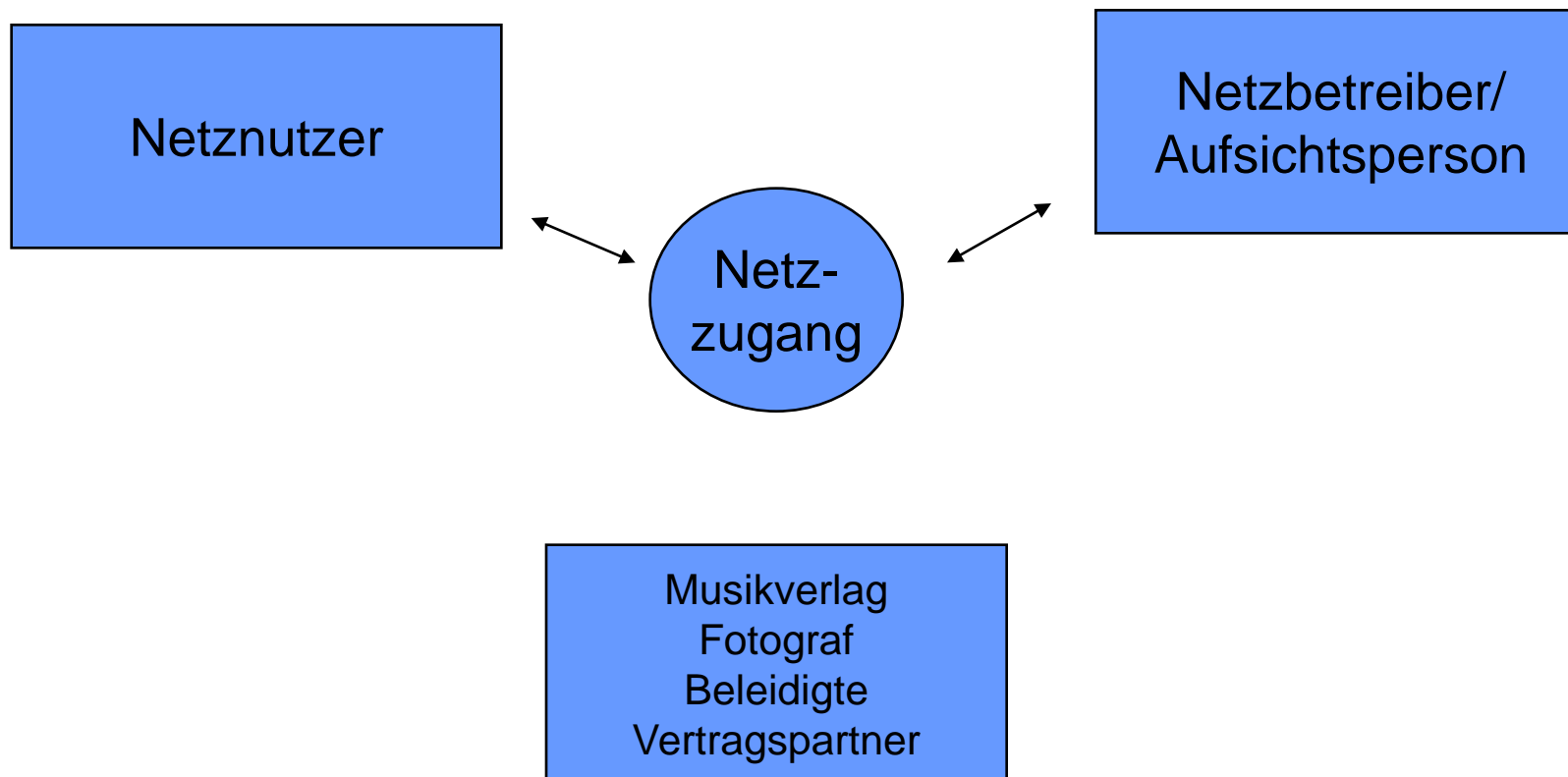
Fallvariante:

Die Eltern von Jessica werden von einem Musikverlag in Anspruch genommen, weil vom Rechner der Eltern aus über 300 Musikstücke auf eine Musiktauschbörse hochgeladen wurden.

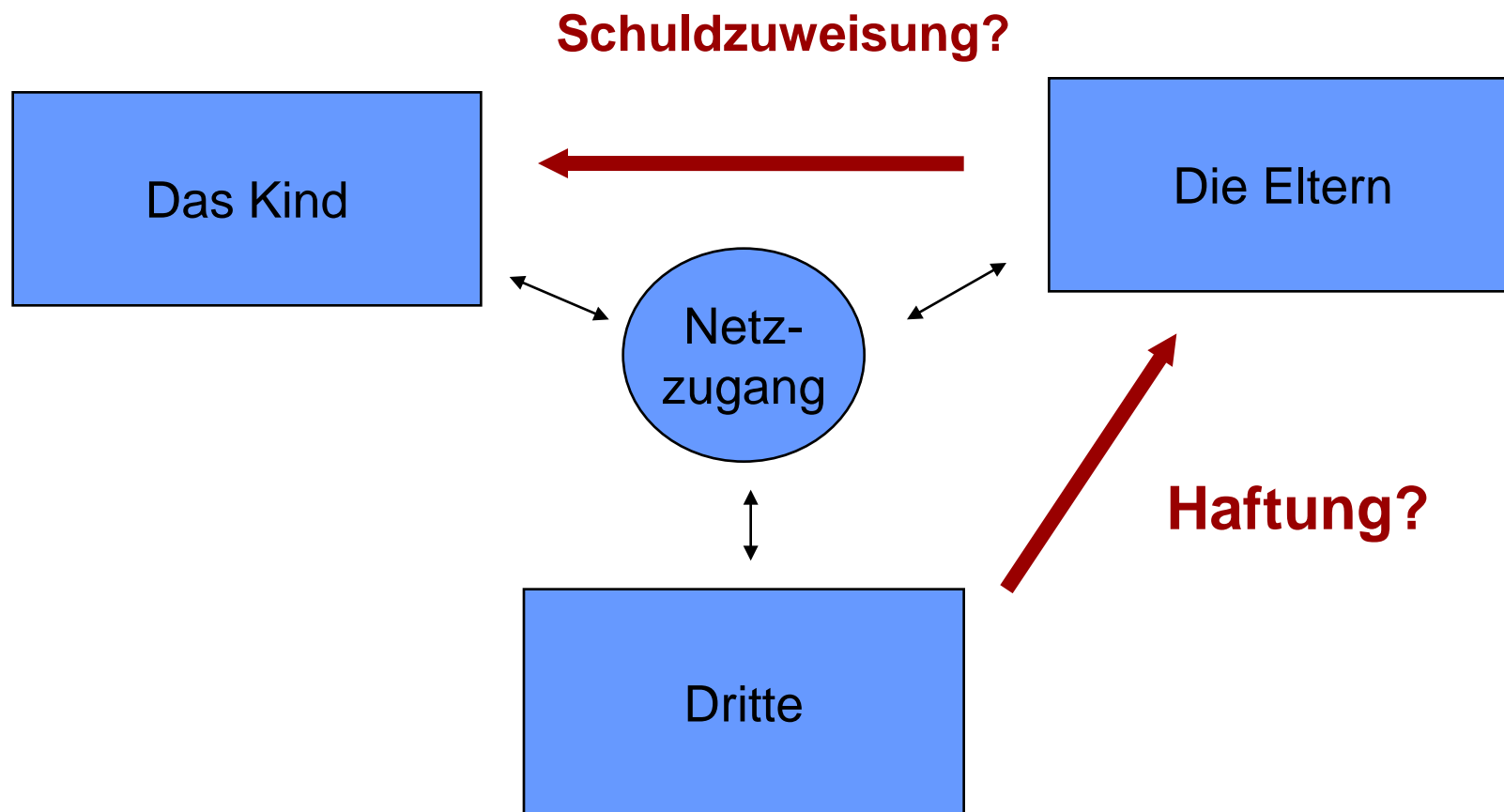
Fragestellung:

- Haften die Eltern gegenüber den Urhebern?
- Was hätten die Eltern tun müssen, um eine Haftung zu vermeiden?
- Was, wenn es nicht Jessica war?
- Gibt es Ansprüche der Eltern gegen Netzseitenbetreiber auf Auskunft über die Aktivitäten von Jessica?

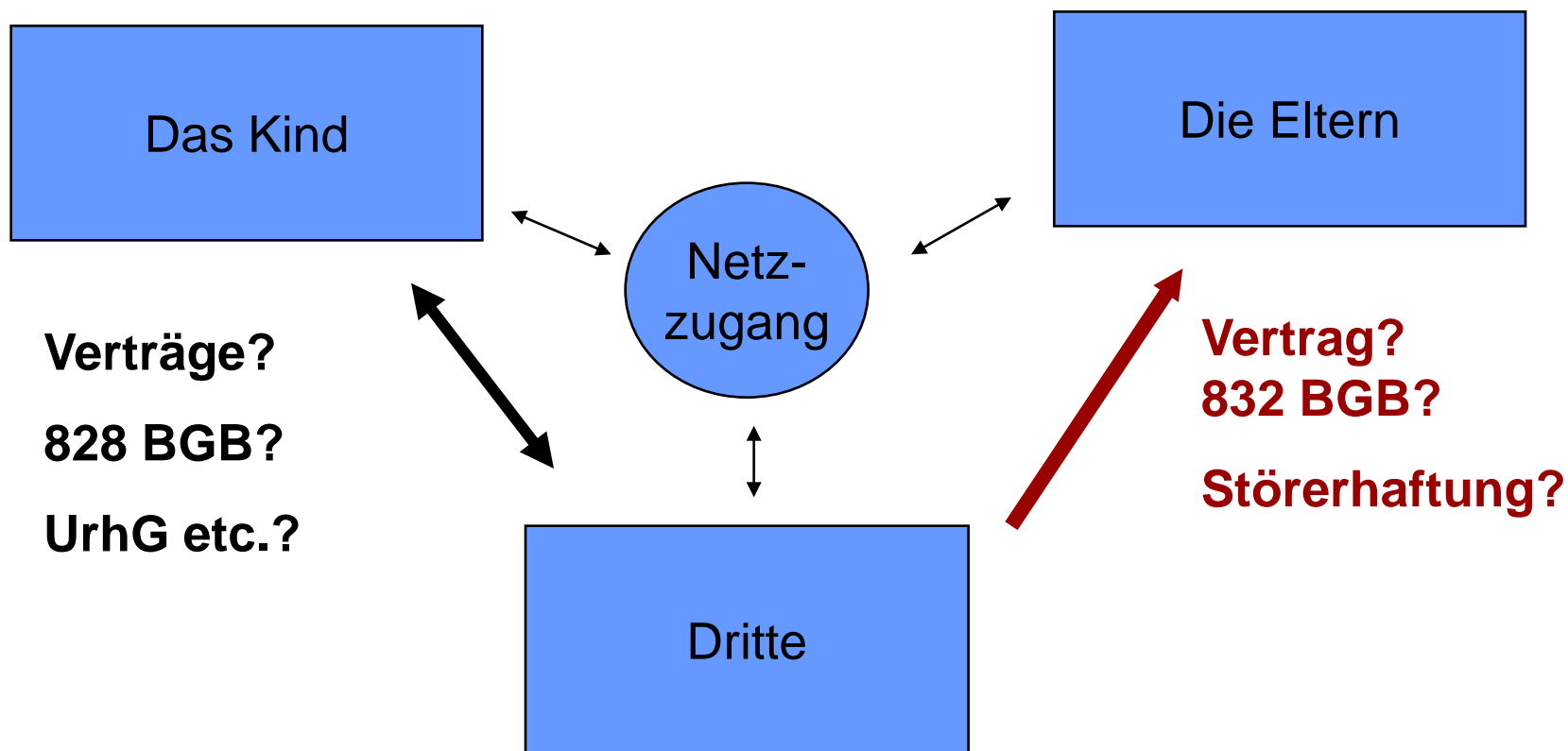
# Fallgestaltung abstrakt



# Das Dreieck als Grundproblem Fallgestaltung konkret



# Das Dreieck als Grundproblem Fallgestaltung Anspruchsgrundlagen



# Haftungsgrundlagen

## Eigene Haftung des Kindes?

### 1. Vertrag zwischen Kind und Netzseitenbetreiber ?

- Vertragsschluß durch das Kind?
- Beispiel Facebook:
  - Genehmigungspflicht?
  - Taschengeld?
  - Lediglich rechtlich vorteilhaft?
- Beispiel Ebay:
  - Erkennbarkeit der Minderjährigkeit?
    - Rechtschreibung (-)
    - Interessen (+)

### 2. 828 BGB?

# Haftungsgrundlagen

## Eigene deliktische Haftung des Kindes?

### § 828 Minderjährige

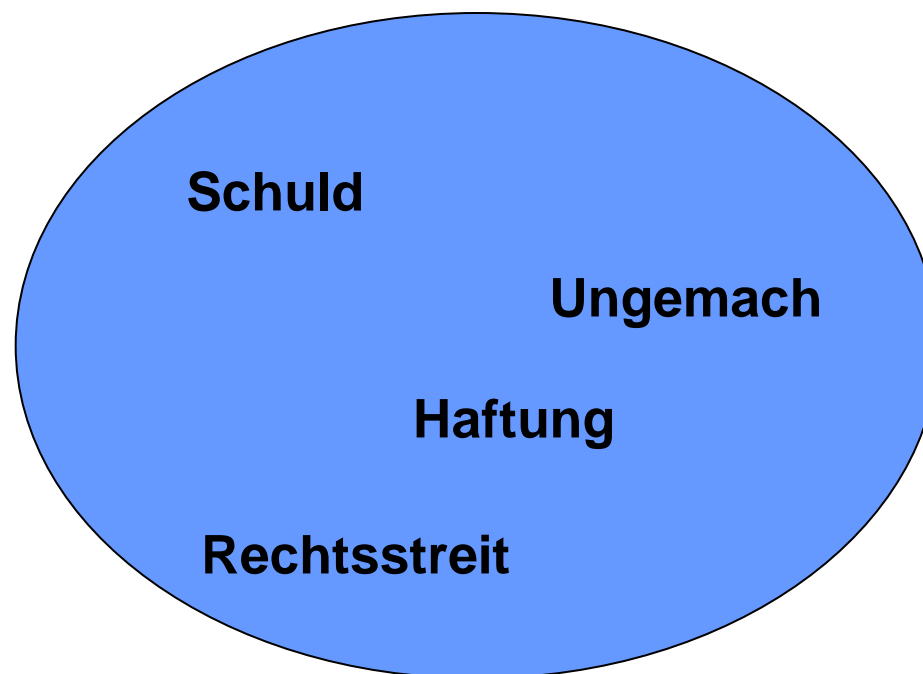
**(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.**

**(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.**



# Haftungsgrundlagen

Eigene Haftung des Kindes?  
Schuld der Plattformen?



# Haftungsgrundlagen

## Haftung des Anschlußinhabers?

- **Aus Vertragsschluß mit einem Netzseitenbetreiber?**
  - **bei Kindern?**
    - **Nein...**
  - **bei Ehepartnern?**
    - **Meist nein...(1357 BGB)**
  - **Eigener Vertragsschluß?**
    - **Fahrlässiger Umgang mit Passwörtern...?**

# Haftungsgrundlagen

## Vertragsschluß des Anschlußinhabers durch Anscheinsvollmacht bei Paßwortgebrauch durch Kinder?

LG Bonn, 19.12.2003 - 2 O 472/03

Für die passwortgeschützte Teilnahme an einer Internetauktion besteht weder eine tatsächliche Vermutung für die Identität von Teilnehmer und Inhaber des Mitgliedsnamens **noch eine Anscheinsvollmacht für ein Handeln unter fremdem Mitgliedsnamen**. Dies gilt auch in dem Fall, dass ein haushaltsangehöriges, minderjähriges Kind des Inhabers des Mitgliedsnamens unbefugt dessen Passwort sich verschafft und zur Teilnahme an der Auktion unter dessen Mitgliedsnamen verwendet.

# Haftungsgrundlagen

## Vertragsschluß des Anschlußinhabers bei Paßwortgebrauch durch Kinder?

LG Bonn, 19.12.2003 - 2 O 472/03

**Die Familienangehörigkeit des Kindes begründet aus Sicht des Rechtsverkehrs regelmäßig keine Vollmachtstellung mit Wirkung für und gegen die Eltern.** Im übrigen macht es für den Anbieter der Internetauktion - hier den Kläger - keinen Unterschied, ob sich ein beiden unbekannter Dritter oder ein nur dem Inhaber des Mitgliedsnamens bekannter Dritter unbefugten Passwortzugang zur Internetauktion verschafft. In keinem Fall darf der Anbieter einer Internetauktion darauf vertrauen, dass der Bieter mit dem Inhaber des Mitgliedsnamens identisch und zur Verwendung von Mitgliedsnamen und Passwort berechtigt ist.

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern aus Delikt?

### § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

**(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.**

**Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.**

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach 832?

**BGH NJW 1976, 1145**

**Minderjährige bedürfen stets der Aufsicht. Lediglich der Inhalt der Aufsichtspflicht und damit der Entlastungsbeweis gemäß § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Hierbei hat der Aufsichtspflichtige seine Pflicht erfüllt, wenn er das im Hinblick auf Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen sowie das im Hinblick auf die zur Rechtsgutverletzung führende konkrete Situation Erforderliche getan hat.**

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach § 832?

**BGH NJW 1976, 1145**

**Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich bei Minderjährigen nach **Alter, Eigenart und Charakter des Kindes** sowie nach der **Voraussehbarkeit** des schädigenden Verhaltens, insgesamt danach, was verständige Eltern vernünftigerweise in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern. Bei erhöhtem Gefährdungspotential für Dritte besteht hiernach eine gesteigerte Aufsichtspflicht.**

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach 832?

**BGH NJW 1976, 1145**

**Bezüglich der Person des Kindes muss das Ziel berücksichtigt werden, zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu erziehen, die Eroberung und das Entdecken von Neuland ist angemessen zu ermöglichen. Belehrung, Aufsicht und Überwachung müssen umso intensiver sein, je geringer der Erziehungserfolg ist, auch bei älteren Kindern.**

**Der Aufsichtspflichtige muss sich zur Feststellung des Umfangs seiner Pflichten auch darum kümmern, womit sich die Kinder in der Freizeit beschäftigen.**



# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach 832?

**LG München I, Urteil vom 19.06.2008 - 7 O 16402/07**

**Soweit Eltern **keine einzige Maßnahme** der Belehrung oder Überwachung im Hinblick auf die Nutzung des von ihnen bereitgestellten Internetanschlusses durch ihre minderjährigen Kinder treffen, ist für den Entlastungsbeweis nach § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB kein Raum, wenn keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Belehrung oder Überwachung ausnahmsweise entbehrlich ist.**

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach 832?

**LG München I, Urteil vom 19.06.2008 - 7 O 16402/07**

Eine **einweisende Belehrung** über die mit der Nutzung des Internets verbundenen Gefahren ist bei Minderjährigen hierbei grundsätzlich zu fordern (OLG Frankfurt a.M., CR 2008, 243, 244; LG Hamburg MMR 2006, 700, LG Hamburg, 2007, 131). Dies gilt – haftungsrechtlich - zunächst **auch dann, wenn die Minderjährigen auf dem Gebiet Computer/Internet wesentlich versierter sind als die Aufsichtspflichtigen** (hier: IT-Kurs in der Schule).

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach 832?

**LG München I, Urteil vom 19.06.2008 - 7 O 16402/07**

**Unabhängig von der Notwendigkeit eines einleitenden Belehrungsgesprächs erfordert die elterliche Aufsichtspflicht grundsätzlich auch eine **laufenden Überwachung** dahingehend, ob sich die Internetnutzung durch das Kind in dem durch die einweisende Belehrung gesteckten Rahmen bewegt (Eigene Homepage, vgl. auch: OLG Frankfurt a.M., CR 2008, 243, 244; LG Hamburg MMR 2006, 700; LG Hamburg MMR 2007, 131).**  
**Hierbei ist **jedenfalls eine einmalige Überwachung** zumutbar.**

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach § 832?

**LG München I, Urteil vom 19.06.2008 - 7 O 16402/07**

**Ein mit dem Internet verbundener Computer steht  
- haftungsrechtlich - einem "gefährlichen Gegenstand" gleich.**

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach § 832?

Wenn Dritten Schäden durch das Verhalten des Kindes entstehen, kann wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB und den Grundsätzen der sog. "Störerhaftung" eine Schadensersatzpflicht folgen.

LG München I, Urteil vom 19.06.2008 - 7 O 16402/07

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach § 832?

### Aufsichtspflicht im Internet?

- **Erstbelehrung erforderlich**
  - **abhängig von sonstigen technischen Schutzmaßnahmen**
  - **Charakter des Kindes**
- **Laufende Aufsicht erforderlich**

### **Konkrete Umsetzung?**

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach § 832?

### Konkrete Umsetzung

#### Wo entstehen

- Gefahren für und durch das Kind im Internet?

#### Beispiele?

- Filesharing
- Mobbing Plattformen
- Rotten Neighbourhood
- Facebook
- Ebay

## Die Praxis: Das Kinderschutzprogramm als Lösung?

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach § 832?

### Mögliche Delikte des Kindes

- **Urheberrechtsverletzung (siehe Störerhaftung)**
- **Beleidigungsdelikte**
  - **823 I APR**
  - **823 II iVm §§ 185-187 StGB**



# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach § 832?

### Grenzen der Aufsichtspflicht im Internet?

#### Kontrolle von

- emails?
- Browserverlauf?
- Logfiles?
- Gespeicherten Dateien?

### Einsatz des Elterntrojaners?

### Anfrage an Plattformen?

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach § 832?

**Grenzen der Aufsichtspflicht im Internet?**

**Anfrage an Plattformen?**

**Rechtsgrundlage?**

**Problem 10 GG und 202 StGB (Briefgeheimnis)?**

- **Formale Vertretungsberechtigung nach § 1629 BGB?**
- **Elterliche Sorge nach § 1626 BGB?**
- **Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche?**

# Haftungsgrundlagen

## Haftung der Eltern nach § 823?

**Grenzen der Aufsichtspflicht im Internet?**

**Art 10 GG und 202 StGB (Briefgeheimnis)?**

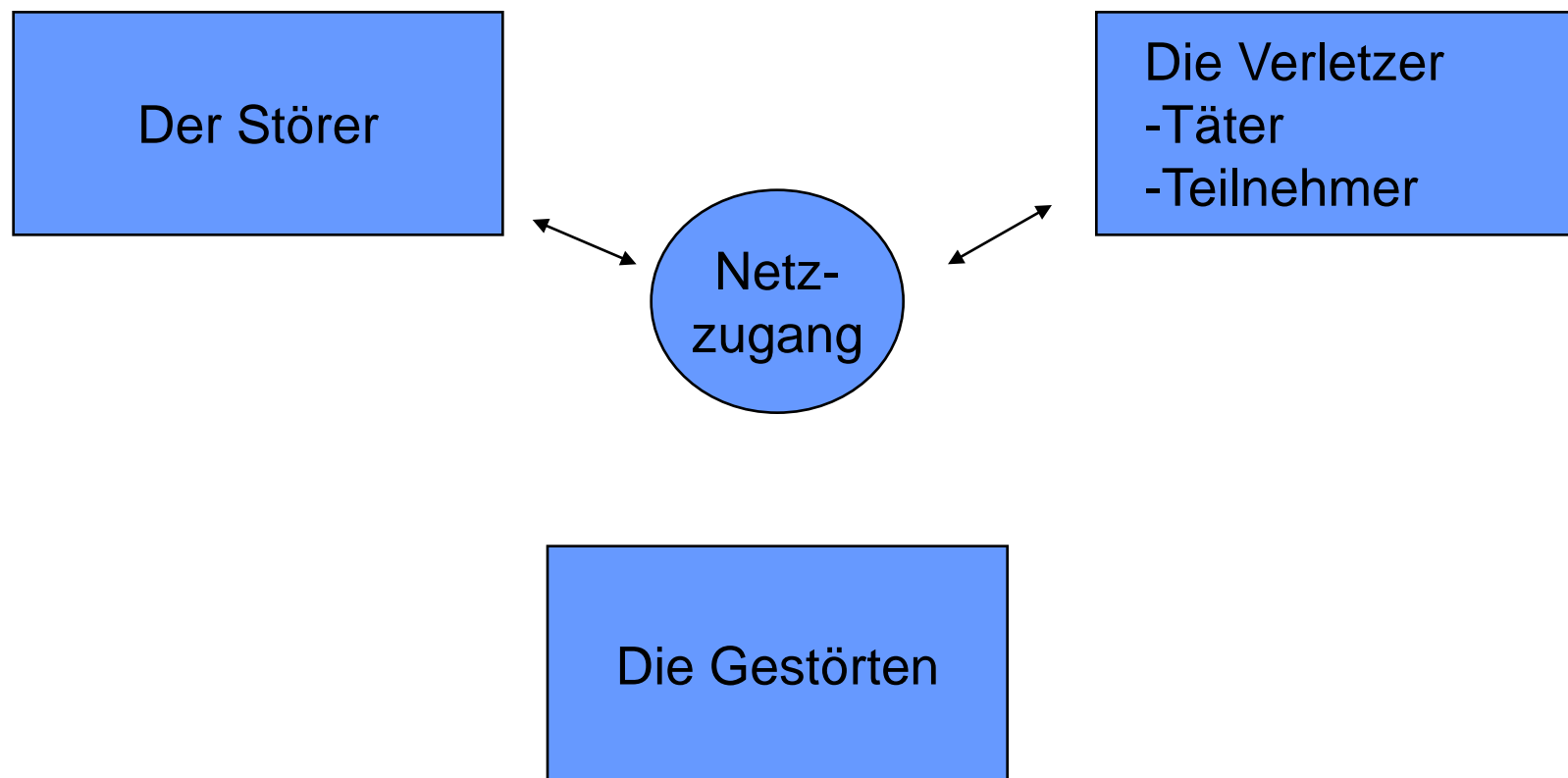
**Urteil des OLG Hamm, Urteil v. 16.04.1985, 15 W 46/85.**

**Das Briefgeheimnis / Telekommunikationsgeheimnis steht dem dann nicht entgegen, wenn - wie hier - ein konkreter Überwachungsanlass besteht, der im Einzelfall den Schutz des Kindes erfordert.**

**Und nun: Störerhaftung als wichtiger Anlaß?**

# Grundlagen der Störerhaftung

## Rechtliche Einordnung



# Grundlagen der Störerhaftung

## Rechtliche Einordnung

**Rechtfertigung für konkreten Überwachungsanlass?  
Störer-Haftungsrisiko als Anlass?**

**BGH vom 12. Mai 2010, I ZR 121/08**

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt (BGH, Urt. v. 18.10.2001 – I ZR 22/99, GRUR 2002, 618, 619).

# Störerhaftung und Empörung

**BGH vom 12.Mai 2010, I ZR 121/08**

- 1. Den Inhaber eines Internetanschlusses, von dem aus ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne Zustimmung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht worden ist, trifft eine sekundäre Darlegungslast, wenn er geltend macht, nicht er, sondern ein Dritter habe die Rechtsverletzung begangen.**
- 2. Der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, der es unterlässt, die im Kaufzeitpunkt des WLAN-Routers marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, haftet als Störer auf Unterlassung, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internettauschbörsen einzustellen**

# Grundlagen der Störerhaftung

## Rechtliche Einordnung

**Rechtfertigung für konkreten Überwachungsanlass?  
Störer-Haftungsrisiko als Anlass?**

**BGH vom 12. Mai 2010, I ZR 121/08**

**Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Senats die Verletzung von Prüfpflichten voraus. **Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (BGH, Urt. v. 15.10.1998 - I ZR 120/96, GRUR 1999, 418, 419 f.)****

# Empörung

## BGH vom 12.Mai 2010, I ZR 121/08: Tatbestand

**Die Klägerin vermarktet den Tonträger „Sommer unseres Lebens“ mit einer Aufnahme des Künstlers Sebastian Hämer. Sie beauftragte die L. AG mit der Überwachung des Titels im Internet. Am 8. September 2006 um 18.32 Uhr erfasste dieses Unternehmen einen Nutzer mit einer bestimmten IP-Adresse, der zu diesem Zeitpunkt den Tonträger „Sommer unseres Lebens“ anderen Teilnehmern der Tauschbörse „eMule“ zum Herunterladen anbot. Nach der im Rahmen der daraufhin eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eingeholten Auskunft der Deutschen Telekom AG war die IP-Adresse zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet.**



# Empörung

## BGH vom 12.Mai 2010, I ZR 121/08: Beklagtenvortrag

**Der Beklagte habe die Rechtsverletzung nicht selbst begangen, da er zum fraglichen Zeitpunkt urlaubsabwesend gewesen sei und sich sein PC in einem abgeschlossenen Büroraum befunden habe, der keinem Dritten zugänglich gewesen sei. Die Rechtsverletzung könne daher nur von einem Dritten begangen worden sein, der die WLAN-Verbindung des Beklagten von außerhalb genutzt habe, um sich Zugang zu dessen Internetanschluss zu verschaffen.**

# Empörung

## BGH vom 12.Mai 2010, I ZR 121/08: Entscheidung

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht zwar **eine tatsächliche Vermutung** dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (vgl. OLG Köln MMR 2010, 44, 45; GRUR-RR 2010, 173, 174).

# Empörung

## BGH vom 12.Mai 2010, I ZR 121/08: Entscheidung

Dieser **sekundären Darlegungslast** ist der Beklagte jedoch nachgekommen, indem er – von der Klägerin unbestritten – vorgetragen hat, zum fraglichen Zeitpunkt im Urlaub gewesen zu sein, während sich seine PC-Anlage in einem für Dritte nicht zugänglichen, abgeschlossenen Büroraum befunden habe.

# Empörung

## BGH vom 12.Mai 2010, I ZR 121/08: Entscheidung

### Konsequenz:

„Der Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschlusses ist adäquat kausal für Urheberrechtsverletzungen, die unbekannte Dritte unter Einsatz dieses Anschlusses begehen. Auch privaten Anschlussinhabern obliegen insoweit Prüfungspflichten, deren Verletzung zu einer Störerhaftung führt.“

# Empörung

## BGH vom 12.Mai 2010, I ZR 121/08: Entscheidung

Beweislast:

**Entgegen dem Vortrag des Beklagten konnte sein WLAN-Router dann auch nicht während seines Urlaubs über einen der Stromversorgung seines PC-Systems dienenden Sammelstecker ausgeschaltet gewesen sein.**

# Empörung

## BGH vom 12.Mai 2010, I ZR 121/08: Entscheidung

Vergleichsfall:

Versendung einer E-Mail mit angehängtem Musikstück...

Beweislast nach Rechtsprechung?

Fragwürdige „sekundäre Beweislast...“?

# Empörung

**BGH** Urteil vom 27. März 2007 - VI ZR 101/06  
(„Spickmich“)

Ein Unterlassungsanspruch wegen eines in ein Meinungsforum im Internet eingestellten ehrverletzenden Beitrags kann auch dann gegen den Betreiber des Forums gegeben sein, wenn dem Verletzten die Identität des Autors bekannt ist.

# Empörung

**BGH** Urteil vom **27.10.2011**, I ZR 131/10

**Ein Tätigwerden des Hostproviders ist nur veranlasst, wenn der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer - das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - bejaht werden kann.**

**Regelmäßig ist zunächst die Beanstandung des Betroffenen an den für den Blog Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterzuleiten. Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Eintrag zu löschen. Stellt der für den Blog Verantwortliche die Berechtigung der Beanstandung substantiiert in Abrede und ergeben sich deshalb berechtigte Zweifel, ist der Provider grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen dies mitzuteilen und gegebenenfalls Nachweise zu verlangen, aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergibt. .**



# Anwendung auf Netzbetreiber

## Mögliche Rechtsverletzungen durch das Kind im Bereich der Störerhaftung

### -Zivilrecht

- Upload unzulässig: Öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG

### -Strafrecht

- Strafbarkeit nach § 106 UrhG, 108a UrhG (gewerbsmäßig)

Der Überwachungsanlaß kann sich aus der Störerhaftung ergeben...

**Rechtsprechungsbeispiele für Überwachungspflichten...**

# Haftungsgrundlagen

## Beispiel für Umsetzung der Überwachungspflichten

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.07.2011 - Az. 12 O 256/10 –

Der Beklagte behauptet, er habe die ihm vorgeworfenen Verstöße der unerlaubten Verwertung von geschützten Tonaufnahmen im Internet nicht begangen. Zum Tatzeitpunkt am 11.05.2006 sei er auf dem Zentralverbandstag von Haus und Grund Deutschland in Halle gewesen. **Es könnten lediglich seine zwei Söhne (zum Tatzeitpunkt 14 und 16 Jahre alt) die Rechtsverletzungen begangen haben. Diese habe er von Anfang an über das Verbot von Urheberrechtsverletzungen im Internet, insbesondere aber das Verbot der Nutzung von Filesharing-Systemen, aufgeklärt. Er habe auch davon ausgehen können, dass seine Söhne diese Instruktionen beachten, da er und seine Ehefrau das Computerverhalten ihrer Söhne laufend überwacht haben und bei Nichtbeachtung der zeitlichen Vorgaben ein Computerverbot ausgesprochen worden und eine Internetnutzung durch Entfernen des Netzkabels verhindert worden sei.**

# Haftungsgrundlagen

**Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.07.2011 - Az. 12 O 256/10 –**

**Der darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat vorliegend nicht ausreichend dargelegt, dass er diesen Aufsichtspflichten nachgekommen ist. Vielmehr zeigen die Darlegungen des Beklagten gerade, dass er keine hinreichenden Maßnahmen getroffen hat, um die Rechtsverletzungen seiner Söhne zu verhindern. So hatten diese die Möglichkeit, entsprechende Downloadportale in großem Umfang zu nutzen. Soweit der Beklagte vorträgt, seine Söhne seien darauf hingewiesen worden, welche Risiken beim Handeln im Internet bestehen, insbesondere in Bezug auf sog. Tauschbörsen, überzeugt dies schon deshalb nicht, weil nicht erkennbar ist, **in welcher Weise und in welchem Umfang diese Belehrungen erfolgten und ob diese erfolgreich waren.****

# Haftungsgrundlagen

**Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.07.2011 - Az. 12 O 256/10 –**

**Das Aussprechen eines Computerverbotes bei Überschreitung der zeitlichen Vorgaben im Hinblick auf Online-Rollenspiele erscheint nicht geeignet, die streitgegenständliche Nutzung von Filesharing-Portalen zu verhindern. Die Söhne des Beklagten haben in erheblichem Umfang Musikdateien angeboten. Es sind insgesamt 1301 Verstöße festgestellt worden. Dies muss über einen längeren Zeitraum geschehen sein. Es war dem Beklagten zuzumuten und auch im Rahmen seiner bestehenden Aufsichtspflicht erforderlich, dass er kontrolliert, ob entsprechende Filesharing-Programme auf dem genutzten Computer oder den Computern installiert sind und auf welche Weise das Internet durch seine Söhne genutzt wird. Dies hat der Beklagte unterlassen. Damit ist er aber seiner nach § 832 BGB bestehenden Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen (vgl. insoweit auch LG Köln, Urteil vom 22.12.2010, Az 28 O 5851/10).**

# Anwendung auf Netzbetreiber

## Ausdehnung auf volljährige Kinder?

**Landgericht Magdeburg, Urteil v.11.05.2011, Az. 7 O 1337/10 :**

**Vater haftet für Filesharing-Aktivitäten des **volljährigen Sohnes****

Der Sohn hatte im Jahr 2005 über ein Filesharing-Programm in einer Tauschbörse 132 Musikstücke u.a. von Herbert Grönemeyer, Iron Maiden und Metallica zum Download angeboten. Konkret ermöglichte der beklagte Sohn, dass andere Mitglieder des Tauschnetzwerkes immer dann, wenn er „online“ war, sich die Lieder von seinem Rechner auf ihre eigenen Rechner als mp3-Datei herunterladen konnten, ohne hierfür bezahlen zu müssen. Der Vater hatte sich im Prozess damit verteidigt, davon keine Kenntnis gehabt zu haben.

# Anwendung auf Netzbetreiber

**Landgericht Magdeburg, Urteil vom 11.05.2011 7 O 1337/10 :**

## **Vater haftet für Filesharing-Aktivitäten des volljährigen Sohnes**

Der Vater behauptet, er habe die Urheberrechtsverletzung nicht begangen, sondern am 31.12.2009 von 12.30 Uhr bis 20.00 Uhr eine Autowerkstatt aufgeräumt und gereinigt. Seine erwachsenen Kinder aus erster Ehe wohnten nicht in seiner Wohnung. Seine mit ihm zusammen wohnende Ehefrau habe weder Verständnis noch Interesse an der Nutzung seines PC, ebenso die gemeinsamen vier und elf Jahre alten Kinder. **Deshalb sei der PC während der Abwesenheit des Beklagten stets ausgeschaltet. Es sei davon auszugehen, dass der erwachsene Sohn S. aus erster Ehe zum streitgegenständlichen Zeitpunkt nicht in der Wohnung des Beklagten gewesen sei.**

# Anwendung auf Netzbetreiber

## **Landgericht Magdeburg: Vater haftet für Filesharing-Aktivitäten des volljährigen Sohnes**

Weil das geschützte Filmwerk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wurde, die zum fraglichen Zeitpunkt dem Beklagten zugeteilt war, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Den Beklagten, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen, traf daher eine sekundäre Darlegungslast (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Aktenzeichen I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens -).

# Anwendung auf Netzbetreiber

## **Landgericht Magdeburg: Vater haftet für Filesharing-Aktivitäten des volljährigen Sohnes**

Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte nicht nachgekommen. Er hat nicht ausgeschlossen, dass sein erwachsener Sohn S., der mit dem PC des Beklagten vertraut war, weil er den Router installiert hatte, oder andere Besucher der Familie am Silvestertag 2009 in der Wohnung des Beklagten waren. Die Tatsache, dass er seinerseits Strafanzeige erstattet hat, vermag ihn ebenso wenig zu entlasten, wie das ungeeignete Beweisangebot zum Ausbau der Festplatte.



# Anwendung auf Netzbetreiber

Landgericht Mannheim, Urteil vom 29. September 2006 – 7 O 76/06

## Prüfungs- und Überwachungspflichten?

Prüfungs- und Überwachungspflichten sind nur insoweit anzunehmen, als diese im Rahmen der Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen **Betätigungsfeldern (im offline-Bereich) notwendig ist. Eine dauerhafte Überprüfung des Handelns der eigenen Kinder oder des Ehepartners ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar.**

# Anwendung auf Netzbetreiber

Landgericht Mannheim, Urteil vom 29. September 2006 – 7 O 76/06

Prüfungs- und Überwachungspflichten?

Ohne Anlass für die Annahme, dass Familienmitglieder in rechtswidriger Weise Urheberrechte im Rahmen der Nutzung des Internets verletzen, kommt eine ständige Überwachung oder gar eine Sperrung des Anschlusses für diese nicht in Betracht. **Ob es allerdings bei Eröffnung des Internetverkehrs für die Kinder einer einweisenden Belehrung bedarf, ist nach dem Alter und dem Grad der Vernunft der jeweiligen Nutzer im Einzelfall zu entscheiden.**

# Anwendung auf Netzbetreiber

Übrigens: Einbeziehung der LPG!

**OLG Köln, Beschluß vom 24.03.2011 , I-6 W 42/11, 6 W 42/11**

Zutreffend geht das Landgericht allerdings davon aus, dass nach der Rechtsprechung des Senats den Inhaber eines Internetanschlusses Aufklärungs- und Belehrungspflichten auch gegenüber erwachsenen Hausgenossen treffen können, denen er die Nutzung des Anschlusses gestattet (vgl. Senat, GRUR-RR 2010, 173 sowie Beschluss vom 9.9.2010 – 6 W 114/10, 115/10).

# Anwendung auf Netzbetreiber

Übrigens: Einbeziehung der LPG!

**OLG Köln, Beschluß vom 24.03.2011 , I-6 W 42/11, 6 W 42/11**

Ob dies auch auf den Ehegatten zutrifft, ist indes umstritten, und auch vom Senat noch nicht entschieden. Insofern ist zu bedenken, dass ein (ehelicher) Haushalt in der Regel nur über einen einzigen Internetanschluss verfügt, den beide Ehegatten auch dann als gemeinsamen begreifen werden, wenn nur ein Ehepartner Vertragspartner des Internetproviders ist. Insofern gelten die Erwägungen, die zur Einordnung des Abschlusses eines Telefondienstvertrages als Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs im Sinne des § 1357 BGB geführt haben (vgl. BGH NJW 2004, 1593), entsprechend. Ob sich damit die Annahme gegenseitiger Kontrollpflichten vereinbaren lässt, ist zumindest zweifelhaft und kann nicht im Prozesskostenhilfeverfahren abschließend geklärt werden.

# Anwendung auf Netzbetreiber

## Konsequenzen? Präventivmaßnahmen?

**-Technisch**

Ausreichender  
Kennwortschutz!

**-Organisatorisch**

Einweisung und Überwachung  
(je nach Charakter und Eigenart der  
Partner und Kinder?)

-> Familienaufstellung nach BGH Störerhaftung / 832?

# Anwendung auf Netzbetreiber

## **Strafrechtliche Verteidigung im Ernstfall?**

### **Mögliche Strategien:**

**Keiner war da?**

Sohn ist Schuld? (besser als Nachbar?)

Besser: Der Partner ist schuld (da Lage ungeklärt?)

Eltern haben belehrt?

# Anwendung auf Netzbetreiber

## **Strafrechtlicher Aspekt: Wen vertrete ich denn?**

- Privatperson

UND

- LPG

UND

- Kinder?

# Anwendung auf Netzbetreiber

## Wen vertrete ich denn?

### *356 StGB Parteiverrat*

*(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

*(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.*



# Anwendung auf Netzbetreiber

## **-Welche Maßnahmen treffe ich gegenüber Kindern?**

- Wann darf eine Nutzung untersagt werden?
- Verdacht einer strafbaren Handlung?
- Nachweis einer strafbaren Handlung?
- Flokati-Politik notwendig?
- Tatsächliche Kontrollmaßnahmen (GB-Grenzen?)
- Darf ich die Mailnutzung kontrollieren?
- Umfang der Zugriffsspeicherung?

# Anwendung auf Netzbetreiber

**Wie erfahre ich, was mein Kind tut?**

**Auskunftsansprüche gegen Netzseitenbetreiber?**

Beispiel Facebook

Tipps für Eltern

1. Es kann anstrengend sein, in Bezug auf Technik immer auf dem neuesten Stand zu bleiben. Scheue dich nicht deine Kinder zu bitten, dir etwas zu erklären.
2. Falls du noch nicht bei Facebook bist, überlege, ob du nicht beitreten möchtest. Dann verstehst du, worum es geht.
3. Erstelle eine Facebook-Gruppe für deine Familie, damit ihr einen privaten Raum habt, um Fotos miteinander zu teilen und um in Kontakt zu bleiben.
4. Bringe deinem Teenager die Grundlagen der Online-Sicherheit bei, damit er sein Facebook-Profil (und andere Online-Konten) privat und sicher verwenden kann.
5. Sprich über Sicherheit im Bereich Technologie ebenso wie du über Sicherheit beim Fahren und Sport sprichst.

# Anwendung auf Netzbetreiber

**Wie erfahre ich, was mein Kind tut?**

**Auskunftsansprüche gegen Netzseitenbetreiber?**

Beispiel Facebook

Tipps für Eltern

1. Beginne ein Gespräch mit deinem Teenager
2. Hast du das Gefühl, dass du mit mir reden kannst, falls jemals ein Problem in der Schule oder online auftritt?
3. Hilf mir zu verstehen, warum Facebook für dich wichtig ist.
4. Kannst du mir helfen, ein Facebook-Profil anzulegen?
5. Wer sind deine Freunde auf Facebook?
6. Ich möchte dein/e FreundIn auf Facebook sein. Bist du damit einverstanden? Wann wärest du einverstanden?

# Anwendung auf Netzbetreiber

## Wie erfahre ich, was mein Kind tut?

## Auskunftsansprüche gegen Netzseitenbetreiber?

- Anspruch auf Auskunft in Vertretung des Kindes nach § 1629?  
Auskunft an das Kind -> Kontrolle nach § 1626...
- Anspruch auf Auskunft aufgrund eines Vertragsverhältnisses mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?
- Anspruch aus Datenschutzrecht?
  - 34 BDSG?
  - 13 VII TMG?
- Recht der elterlichen Sorge als „sonstiges Recht“ nach § 823 BGB? (BGHZ 11, 168)

# Anwendung auf Netzbetreiber

Recht der elterlichen Sorge als „sonstiges Recht“ nach § 823 BGB?  
(BGHZ 11, 168): Entführung in das Netz?

„Auch nach den gewandelten Vorstellungen über die Eltern-Kind-Beziehung, wie sie in dem genannten Gesetz vom 18. Juli 1979 ihren Niederschlag gefunden haben, kann sich der Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge gegen Eingriffe Dritter in seine Rechtsstellung verwahren. Daß es sich um ein absolutes Recht handelt, kommt im Gesetz selbst darin zum Ausdruck, daß gemäß § 1632 BGB die Personensorge das Recht umfaßt, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält (Abs. 1), und den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen (Abs. 2). Ohne die Anerkennung als absolutes und damit den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB genießendes Recht wäre im übrigen die Personensorge gegenüber Störungen durch Dritte einschließlich des nichtsorgeberechtigten Elternteils nur unvollkommen zu verwirklichen.“

# Anwendung auf Netzbetreiber

*Wilmer*, Thomas: Überspannte Prüfpflichten für Host-Provider? – Vorschlag für eine **Haftungsmatrix**, in: NJW 2008, S. 1845- 1851

## Störerhaftung mal umgekehrt...

Facebook als Störer gegenüber den Eltern?

Der Umfang der Störerhaftung ist umso größer, je mehr der folgenden Faktoren vorliegen:

1. Hohe Intensität der Rechtsverletzungen in Quantität und Qualität
2. Werbung für rechtswidrige Inhalte
3. Anbieter profitiert von rechtswidrigen Inhalten
4. Nähe zum rechtswidrigen Inhalt
5. Keine Löschprogramme o.ä.

# Anwendung auf Netzbetreiber

Wilmer, Thomas: Überspannte Prüfpflichten für Host-Provider? – Vorschlag für eine **Haftungsmatrix**, in: NJW 2008, S. 1845- 1851

System	Kriterium	Kriterium	Kriterium	Kriterium	Kriterium	Folgepflicht Stufe 1:	Folgepflicht Stufe 2:	Folgepflicht Stufe 3:
	Hohe Intensität der Rechtsverletzungen: Quantität und Qualität (1)	Werbung für rechtswidrige Inhalte (2)	Anbieter profitiert von rechtswidrigen Inhalten (3)	Nähe zum rw. Inhalt (4)	Lösungsmöglichkeit: Kein Verlinkungsprogramm, kein Lösch-Account (5)	Automatische Filterung, manuelle Prüfung der sich ergebenden konkreten Verdachtsfälle und Sperre des Verletzungsbegriffs (6)	Automatische Suche und Sperre inhaltlich identischer Verstöße (7)	Pflicht zur manuellen Prüfung Inhaltlich Identischer und gleichgelagerter Verstöße (8)
Musiktauschbörse (Napster, Kazaa)	+	+/- nach System	+	+	+	+	+	+
„Nur-Lister“	+	+	+	+	+	+	+	+
Usenet (9)	Je nach Group	Dito	Bei binären Gruppen +	Was Newsgroup-titel betrifft +	-, zentrale Löschmöglichkeit vorhanden	+	-	-
Video/Musikplattform z.B. Youtube, Myspace	+	-	+	+ nach Kategorie	+	+	-	Abhängig von Schwere des Verstoßes
Internetversteigerer, z.B. Ebay, Ricardo	Schwanken nach Kategorie	-	+	+ nach Kategorie	+	+	-	-
Sharehoster, z.B. SendedeFiles	-	-	+	idR -	-	+ (Suche bei Nur-Listern)	-	-

# Konsequenzen

**Facebook & Co als Störer?**

**Eltern als die Gestörten?**



# Konsequenzen

## Eigene Anschlußinhaberschaft

- Technische Beschränkungen?
  - GB?
  - Keywords?
  - Seitensperrung?

## Dokumentation der Erstbelehrung

- des Kindes
- anderer Haushaltsangehöriger

## Fortlaufende Kontrollen

- Zugang zu Internetseiten?
- Kinderschutzprogramm?
- Eigene Accounts zur Prüfung?

## Auskunftsansprüche?

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Thomas Wilmer

Geschäftsführender Direktor i2r Hochschule Darmstadt

**thomas.wilmer@h-da.de**